OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152135/18/JS/MH

Datum:
Linz, 8. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F J P, Adresse, vom 19.6.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis vom 17.08.2018, Zl.: Bau-131/9-10-2018/Be, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Erkenntnis vom 10.5.2019, GZ: LVwG-152135/4/JS/KGr, stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass dem Beschwerdeführer als Eigentümer der Grundstücke Nr. x1, x3, x2, x4, x5, x6 und x7, im Baubewilligungsverfahren der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis zu Zl.: Bau-131/9-10-2018/Be betreffend das Bauvorhaben „Hallenerweiterung“ der Bauwerberin M G, x, auf dem Baugrundstück Nr. x8, alle Grundbuch x H, Parteistellung als Nachbar zukommt.

1.2. In Wahrnehmung seiner Nachbarrechte erhob der Beschwerdeführer die nunmehr verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 19.6.2019 gegen die mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis (in der Folge: belangte Behörde) erteilte Baubewilligung vom 17.8.2018 für das Bauvorhaben der Bauwerberin. Er begründete seine Beschwerde (zusammengefasst) wie folgt:

- Die belangte Behörde habe keine mündliche Bauverhandlung durchgeführt, dadurch habe er seine Einwendungen nicht vorbringen können. Das Ermittlungsverfahren samt Befund und Gutachten des Amtssachverständigen sei insgesamt unzureichend und mangelhaft.
- Die Planunterlagen seien unvollständig, die Bau-/Einreichpläne würden nicht den Vorschriften des § 29 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) entsprechen und seien vor Baubeginn nicht vom Bauführer unterzeichnet worden.
- Das projektierte Bauvorhaben widerspreche der Widmung des Baugrundstückes als Grünland.
- Der bereits fertiggestellte Zubau weiche vom Bauplan ab und seien dort ohne Fertigstellungsanzeige Fahrzeuge bzw. Maschinen eingestellt worden.
- Durch die projektierte Erweiterung komme es zu einer intensiveren Nutzung der Halle. Aufgrund vermehrter Fahrtbewegungen auf dem Baugrundstück komme es zu einer Erhöhung der Lärm- und Staubimmissionen auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers. Es habe sich seit der Fertigstellung der Schall bzw. die Lärmimmissionen durch vorbeifahrende Fahrzeuge auf der Landstraße drastisch verstärkt. Zudem wäre auch eine zusätzliche Zufahrt zu dem Zubau errichtet worden.
- Es seien die Bestimmungen des § 3 Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) betreffend Brandschutz nicht eingehalten worden. In den vorgelegten Planunterlagen seien keine Brandschutzabschnitte eingezeichnet, es fehle in den Einreichunterlagen ein Brandschutzkonzept. Im Fall eines allfälligen Feuers könne dieses auf das Grundstück des Beschwerdeführers übergreifen.
- Durch die Hallenerweiterung komme es zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers. Das versickernde Dach- und Oberflächenwasser belaste den Brunnen des Beschwerdeführers.

- Durch die Dominanz des Gebäudes sei das Gebäude von weitem ersichtlich und würde sich nicht in das Landschaftsbild einfügen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Das auf dem Baugrundstück projektierte Bauvorhaben der Bauwerberin sieht südöstlich der bestehenden Einstellhalle die Errichtung eines eingeschossigen Zubaus in Mischbauweise (Wände massiv, Dachstuhl in Holz) im Ausmaß von 14,80 m x 14,00 m mit einer Firsthöhe von 9,89 m und einer Traufenhöhe von 4,98 m vor. Der Zubau dient projektgemäß der Einstellung der bereits bestehenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge bzw. Geräte der Bauwerberin, welche bislang in der bestehenden Halle eingestellt sind. Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben ist keine Fuhrparkerweiterung durch die Bauwerberin geplant. Die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer versickern projektgemäß auf dem Baugrundstück bzw. werden in einen Reinwasserkanal abgeleitet. Abwässer fallen im Zubau keine an.

2.2. Der projektierte Abstand des Bauvorhabens zur nächstgelegenen Grundgrenze des Beschwerdeführers (Grundstück Nr. x4) beträgt rund 50 m und zur Hofstelle des Beschwerdeführers (Grundstück Nr. x1) rund 67 m. Aufgrund des großen Abstands besteht für den Beschwerdeführer keine Gefahr einer Brandübertragung.

2.4. Das Baugrundstück ist nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis als Grünland gewidmet. Ein Bebauungsplan wurde für das Baugrundstück nicht erlassen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden (Grundbuchsauszug betreffend die Grundstücke des Beschwerdeführers, DORIS-Auszug zeigend die örtlichen Verhältnisse). Das Landesverwaltungsgericht hat weiters eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen durchgeführt, in welcher das projektierte Bauvorhaben umfassend mit den Parteien erörtert wurde.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen.

3.2.1. Die Feststellungen zum Bauvorhaben selbst, insbesondere auch zu dessen Lage, basierten auf den Einreichunterlagen und den damit korrespondierenden Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen im Bauverfahren sowie vor dem Landesverwaltungsgericht. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung erläuterte die Bauwerberin nochmals den Verwendungszweck des Bauvorhabens. Diesen Ausführungen standen auch keine widerstreitenden Beweisergebnisse entgegen.

3.2. Zur Frage des Brandschutzes des Beschwerdeführers wurde vom Landesverwaltungsgericht ein Gutachten eines bautechnischen Amtssachverständigen eingeholt. Nach den überzeugenden und schlüssigen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen, welche auch an Hand der eingesehenen OIB-Richtlinien 2 (Brandschutz) bzw. 2.1 (Brandschutz bei Betriebsbauten) gut nachvollzogen werden konnten, wäre aus brandschutztechnischer Sicht ein Mindestabstand des Bauvorhabens von 2 bis 3 Meter zur Nachbargrundstücksgrenze gefordert. Projektgemäß beträgt der Abstand zur nächstgelegenen Nachbargrenze des Beschwerdeführers jedoch sogar rund 50 m. Der Beschwerdeführer trat diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.
3.3. Die (unstrittige) Widmung des Baugrundstückes als Grünland konnte durch eine Einsichtnahme des Landesverwaltungsgerichtes in den digitalen Flächenwidmungsplan des DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) verifiziert werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
4.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).
4.3. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-)Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Wie dargetan, wurde die Nachbarstellung des Beschwerdeführers mit dem zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 10.5.2019 festgestellt.

4.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0001). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059).

4.5. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für den Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht – nur eingeschränkt möglich (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/06/0276). Vielmehr war zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in den Parteibeschwerden des Beschwerdeführers dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines dem Beschwerdeführer nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts moniert wurde, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, durften aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern waren als unzulässig zurückzuweisen.

4.6. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts

oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Im Übrigen gehen Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte, weshalb nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Verfahrensfehler für die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur dann von Relevanz sein können, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Rechte gegeben wäre (vgl. VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282).

4.7. Zu den Einwendungen im Einzelnen:

4.7.1. Zum Einwand des mangelhaften Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein vor der Verwaltungsbehörde unterlaufener Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäß vor dem Verwaltungsgericht geführtes Beschwerdeverfahren saniert werden (vgl. VwGH 6.9.2018, Ra 2018/18/0191). Der Beschwerdeführer konnte – nach Feststellung seiner Nachbarstellung durch das Landesverwaltungsgericht – seine subjektiven Parteienrechte sowohl durch die Erhebung einer Beschwerde als auch im weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren uneingeschränkt geltend machen: Die belangte Behörde stellte dem Beschwerdeführer den gesamten Bauakt in Kopie zur Verfügung und konnte er auch eine Stellungnahme zu den gutachterlichen Ergebnisses des bautechnischen Amtssachverständigen im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren erstatten. Das Beschwerdevorbringen wurde mit dem Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch im Einzelnen gemeinsam erörtert und konnte er sowohl an die Bauwerberin als auch den bautechnischen Amtssachverständigen Fragen stellen. Allfällige Ermittlungsmängel der belangten Behörde konnten damit vor dem Landesverwaltungsgericht abschließend saniert werden.

4.7.2. Zum Einwand der mangelhaften Planunterlagen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Nachbar allfällige Mängel in den Projektunterlagen grundsätzlich nur dann als Verletzung von Nachbarrechten geltend machen, wenn er sich infolge dieser Mängel nicht ausreichend über Art und Umfang des Vorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren konnte. Er hat hinsichtlich der Planunterlagen also nur soweit einen Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, als die Unterlagen ausreichen müssen, um ihm jene Informationen zu geben, die er zur Verfolgung seiner Nachbarrechte braucht bzw. zu erkennen, inwieweit durch das Bauvorhaben in seine Rechte eingegriffen werden könnte (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2017/06/0232; VwGH 24.11.2015, Ro 2014/05/0073). Im gegenständlichen Fall konnte sich der Beschwerdeführer aus den Einreichunterlagen, insbesondere aus dem Einreichplan, ausreichend über das Bauvorhaben (Erweiterung der

bestehenden Einstellhalle) und dessen Lage (Abstand von rund 50 m zu seiner nächsten Grundstücksgrenze) zur Geltendmachung seiner Nachbarrechte informieren. Darüber hinaus wurde das Bauvorhaben, insbesondere sein Verwendungszweck, nochmals in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit dem Beschwerdeführer und der Bauwerberin gemeinsam im Einzelnen erörtert, sodass dem Beschwerdeführer alle notwendigen Informationen zur Wahrung seiner Nachbarrechte – spätestens im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren – zur Verfügung standen.

4.7.3. Zum Einwand der Widmungswidrigkeit des Bauvorhabens:

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Widmung von Baugrundstücken und den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten im Sinne des § 31 Oö. BauO 1994 bereits mehrfach festgehalten, dass aus der Anordnung der Widmungskategorien in Flächenwidmungsplänen grundsätzlich insoweit Nachbarrechte auf Beachtung derselben erfließen, als die in diesen generellen Normen enthaltenen Regelungen unter Gesichtspunkten getroffen worden sind, die nicht nur öffentliche Interessen, sondern auch Interessen der Nachbarn in sich schließen. Widmungskategorien kommen als eine subjektiv-öffentliche Nachbarrechte gewährleistende Norm somit insoweit in Betracht, als durch die bestimmte Widmungskategorie ein Immissionsschutz gewährt wird. Die Oö. BauO 1994 gewährt dem Nachbarn somit nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes; sie enthält nämlich keine Bestimmung, die ausdrücklich ein Recht auf Einhaltung der Flächenwidmung einräumt (vgl. VwGH 21.11.2017, Ra 2016/05/0093). Soweit in § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Zulässigkeit von Bauten im Grünland geregelt ist, ist kein Immissionsschutz vorgesehen. Zur Widmungsgemäßheit, wie auch zu der Frage, ob ein notwendiges landwirtschaftliches Gebäude vorliegt, besteht somit kein Mitspracherecht eines Nachbarn (vgl. VwGH 29.3.2017, Ra 2015/05/0057). Der Widmungseinwand des Beschwerdeführers erwies sich demnach als unzulässig.

4.7.4. Zum Einwand des fertiggestellten Bauvorhabens:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren, in dem das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt zu beurteilen ist, weshalb eine Beeinträchtigung der Nachbarrechte nur anhand des in den Einreichplänen dargestellten Projektes zu beurteilen ist und es in diesem Verfahren nicht darauf ankommt, welcher tatsächliche Zustand besteht oder ob die Bauausführung tatsächlich anders erfolgt, als im beantragten Projekt angegeben ist (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043). Den Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Errichtungstätigkeiten kam damit keine Beurteilungsrelevanz zu.

4.7.5. Zum Immissionseinwand:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müssen Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von den Nachbarn hingenommen werden, sofern dem nicht besondere Umstände

entgegenstehen. Selbst dort, wo jedoch die Widmungskategorie – wie gegenständlich die Widmung des Baugrundstückes als Grünland - dem Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, hat die Baubehörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden. (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043). Nach der Projektserklärung der Bauwerberin ist mit dem Bauvorhaben keine Vergrößerung des Fuhrparkbestands bezweckt. Vielmehr sollen die bereits vorhandenen Fahrzeuge und Geräte in der sodann vergrößerten Halle besseren Platz finden. Vermehrte Fahrbewegungen auf dem Baugrundstück - und damit projektbedingt zusätzliche Lärm- oder Schadstoffimmissionen über die Ist-Situation hinaus – waren daher durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Ein vom Beschwerdeführer behaupteter zusätzlicher Zufahrtsweg war weder projektiert noch auf den von ihm vorgelegten Lichtbildern ersichtlich. Der Immissionseinwand des Beschwerdeführers war daher insgesamt als unbegründet zu beurteilen.

Soweit der Beschwerdeführer die Zunahme des Verkehrs auf der öffentlichen Straße ansprach, war ihm entgegenzuhalten, dass ihm diesbezüglich kein Nachbarrecht zukommt. Ein Nachbarrecht auf Immissionsschutz betreffend den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist durch § 31 Abs. 4 OÖ BauO 1994 nicht gewährleistet (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017).

4.7.6. Zum Einwand des mangelhaften Brandschutzes:

Gemäß den §§ 5 ff Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke u.a. so geplant und ausgeführt sein, dass der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung wirksam eingeschränkt und der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke vorgebeugt wird. Diesen gesetzlichen Anforderungen an den Brandschutz wird durch die Einhaltung der OIB-Richtlinien zum Brandschutz des Österreichischen Instituts für Bautechnik entsprochen (vgl. § 2 Oö. Bautechnikverordnung 2013). Nach den gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen ist unter Anwendung der OIB-Richtlinie 2 (Brandschutz) bzw. OIB-Richtlinie 2.1 (Brandschutz bei Betriebsbauten) ein brandtechnischer Sicherheitsabstand des Bauvorhabens zum Grundstück des Beschwerdeführers von mindestens 2 - 3 m einzuhalten. Aufgrund der großen Entfernung des Bauvorhabens zur nächsten Grundstücksgrenze des Beschwerdeführers (rund 50 m; das Nachbargebäude selbst ist rund 67 m entfernt) erfüllte das Bauvorhaben die bautechnischen Brandschutzanforderungen zum Schutz des Beschwerdeführers vor der Gefahr einer Brandübertragung. Der Einwand des Beschwerdeführers erwies sich daher als unbegründet.

4.7.7. Zum Einwand der Immissionen von Dach- und Oberflächenwasser:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt dem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht zu. Auch in Bezug auf allfällige Auswirkungen auf den Grundwasserstand auf dem Nachbargrundstück kommt dem Nachbarn im Baubewilligungsverfahren kein Mitspracherecht zu (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193). Der Nachbar im baubehördlichen Verfahren hat weiters kein subjektives Recht auf Schutz von Brunnen hinsichtlich

Wasserversorgung und Wasserqualität; solche Rechte könnte der Beschwerdeführer als Nachbar allenfalls in einem Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes wahrnehmen (vgl. VwGH 26.3.2016, Ra 2019/05/0017). Der Einwand des Beschwerdeführers auf Gefährdung des Grundwassers und seines Brunnens durch das auf dem Baugrundstück anfallende Dach- und Oberflächenwasser erwies sich demnach als unzulässig.

4.7.8. Zum Einwand der Verletzung des Landschaftsbildes:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht hinsichtlich der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes kein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn (vgl. VwGH 26.9.2017, Ra 2016/05/0110), weshalb der Einwand in der Beschwerde, dass sich das Gebäude nicht in das Landschaftsbild einfüge, mangels Mitsprachemöglichkeit des Nachbarn als unzulässig zurückzuweisen war.

4.8. Da sich die Einwendungen des Beschwerdeführers im Ergebnis als unbegründet bzw. zum Teil als unzulässig erwiesen, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

5. Die ordentliche Revision war für unzulässig zu erklären, da keine Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder wich die gegenständliche Entscheidung zu den Nachbareinwendungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlte es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters war die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls lagen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack